

Bekanntmachung der Beschlüsse in der Gemeinderatssitzung am 19. September 2022

Nachfolgende Beschlüsse, wurden unter folgenden Tagesordnungspunkten beschlossen:

TOP 30.2 Bauanträge und Bauvoranfragen

TOP 30.2.1 Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten BG-Verfahren – Neubau eines Einfamilienwohnhauses, In den Haseln 23, Flst.Nr. 921

V – GR 42/2022

Beschluss: - einstimmig -

Ausgehend davon, dass die vorgelegte Planung mit den Vorgaben des Bebauungsplanes „In den Haseln-Ost“ übereinstimmt und keine Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden müssen, erteilt die Gemeinde das Einvernehmen nach §§ 33 und 36 BauGB zum vorliegenden Bauantrag.

TOP 30.2.2 Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten BG-Verfahren

- 1. Bauantrag zur Ersetzung eines maroden Wildschutzzaunes durch einen Herdenschutzzaun für die ganzjährige Beweidung mit Schafen, Im Vogelbach 7, Flst.Nr. 630**
- 2. Neubau eines Herdenschutzzaunes in ca. 100 m Länge entlang der Privatstraße auch für die ganzjährige Beweidung mit Schafen, Im Vogelbach 7, Flst.Nr. 630**

V – GR 43/2022

Beschluss: - einstimmig -

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen gem. §§ 35 und 36 BauGB zum Bauantrag, Im Vogelbach 7, Flst.Nr. 630

TOP 30.3 Unterbringung von Flüchtlingen

- **Sachstandsbericht**
- **Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen**

V – GR 44/2022

Beschluss: - einstimmig -

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Gemeinderäte werden die Thematik innerhalb der Fraktionen aufarbeiten und das Ergebnis über das weitere Verfahren zur Unterbringung von Flüchtlingen innerhalb von zwei Wochen an die Verwaltung zurückmelden.

TOP 30.5 Anschaffung eines Notstromaggregates für die Ersatzstromversorgung des Feuerwehrgerätehauses

- **Beratung und Beschlussfassung**

V – GR 45/2022

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt mit

Ja	9 Stimme(n)
Nein	0 Stimme(n)
Enthaltungen	2 Stimme(n)

der Auftragsvergabe zur Anschaffung eines Notstromaggregates für die Ersatzstromversorgung des Feuerwehrgerätehauses, mit einer Lieferzeit von 12 Wochen, an die Firma Wetzels, 79294 Sölden, zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 27.000,01 Euro unter der Voraussetzung zu, dass kein signifikanter Qualitätsunterschied zum sofort verfügbaren Notstromaggregat zum Angebotspreis von 42.221,20 Euro besteht.

Die Gemeinderäte Jörg Bleile, Klaus Dieter Trescher und Valentin Vetter werden mit der Verwaltung bevollmächtigt, die beiden Angebote zu prüfen und über die Vergabe zu entscheiden. Über das Ergebnis wird der Gemeinderat informiert.

Für das favorisierte Aggregat wird optional ein Fahrgestell vorgesehen. Entsprechende Angebote werden dazu eingeholt.

TOP 30.6 Krisenmanagement Energieeinsparung

- **Sachstand und weiteres Vorgehen**

V – GR 46/2022

Beschluss: - einstimmig -

Der Gemeinderat nimmt den Maßnahmenkatalog der Gemeinde zur Kenntnis und fasst die nachfolgenden Beschlüsse zur Straßen- und Weihnachtsbeleuchtung:

- 1. Die Straßenbeleuchtung wird mit beginnender Dunkelheit mit 50% Leistungsreduzierung betrieben (Ersparnis rund 40%).**
- 2. Die Weihnachtsbeleuchtung wird in diesem Jahr wie folgt reduziert:**
 - a) Es wird ein Weihnachtsbaum auf dem Kirchenvorplatz sowie ein Weihnachtsbaum im Kindergarten mit entsprechender Beleuchtung aufgestellt. Die Beleuchtungen sind mit einer Zeitschaltuhr zu betreiben.**
 - b) In Absprache mit dem Verein „Wittnauer Leben e.V.“ werden keine Weihnachtssterne in den dazu vorgesehenen Bäumen in diesem Jahr installiert. Lediglich drei einzelne Weihnachtsterne werden am Kirchenvorplatz, in der Kita und nach Absprache, an einem Baum in Biezhofen durch den Bauhof symbolisch angebracht. Auch diese werden über Zeitschaltuhren betrieben.**

TOP 30.7 11. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014 (Benutzungsordnung)

➤ **Beratung und Beschlussfassung**

V – GR 47/2022

Der nachfolgenden Formulierungsänderung des § 1 wird einvernehmlich durch den Gemeinderat zugestimmt:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Abmeldung/Änderung der Betreuungsform erhält folgende Fassung:

- (1) Eine Abmeldung/Änderung der Betreuungsform im laufenden Kindergartenjahr ist spätestens drei Monate vor Ende des Kindergartenhalbjahres (28.02. bzw. 31.08.) schriftlich einzureichen. Die Fristen gelten auch für den Wechsel von Betreuungszeiten. Auf die nachfolgenden Regelungen in § 8 „Gebühren“ wird hingewiesen.

In besonders gelagerten einzelnen Härtefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

Beschluss: - einstimmig -

Der Gemeinderat beschließt die der Beratungsvorlage beigefügte 11. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014, mit der vorgenannten besprochenen Änderung.

TOP 30.8 Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

V – GR 48/2022

Beschluss: - einstimmig -

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spenden für die genannten Verwendungszwecke.